



**XXV. Änderung vom 05. Dezember 2022  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes  
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“  
vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und der § 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 GV. NRW S. 1029) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2022 folgende XXV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 07. Dezember 2020) beschlossen:

**Artikel 1**

In § 3 Abs. 9 ändert sich wie folgt:

„Der Anschlussbeitrag beträgt netto 1,68 €/m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach § 3 Abs. 2 bis 7 ermittelten modifizierten Grundstücksflächen. Die Anschlussbeiträge gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

**Artikel 2**

§ 8 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,58 €/m<sup>3</sup>. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

**Artikel 3**

§ 15 Abs. 3 Satz 4 ändert sich wie folgt:

„Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DA 32 = 1.640,00 € netto.“



## Artikel 4

Die Änderungen zu Artikel 1 - 3 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXV. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen diese XXV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 07. Dezember 2022

gez. Dr. Schrameyer  
(Verbandsvorsteher)